

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD)
vom 18. Juli 2002 (GVBI S. 356) zuletzt geändert durch Verordnung vom
23. Juni 2009 (GVBI S. 229)**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Dienstbezeichnung, Berufsbezeichnung

Zweiter Teil

**Zulassung zum Vorbereitungsdienst;
Aufstieg**

- § 5 aufgehoben
- § 6 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit, Laufbahnprüfung

Dritter Teil
Ausbildung

Abschnitt I
Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Pflichten der Anwärter
- § 9 Vorgesetzte
- § 10 Erholungsurlaub
- § 11 Gliederung der Ausbildung
- § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Ergänzender Vorbereitungsdienst
- § 14 Leistungsnachweise

Abschnitt II
Fachtheoretische Ausbildung

- § 15 Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung
- § 16 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Abschnitt III
Berufspraktische Ausbildung

- § 17 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 18 Ausbildungsbehörden
- § 19 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 20 Beschäftigungsnachweis
- § 21 Befähigungsberichte

Vierter Teil
Laufbahnprüfung

Abschnitt I
Zuständigkeit und Prüfungsorgane

- § 22 Durchführung der Laufbahnprüfung
- § 23 Prüfungsorgane
- § 24 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 25 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Prüfungsamt
- § 27 Prüfer
- § 28 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Abschnitt II
Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

- § 29 Zulassung und Ladung
- § 30 Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote
- § 34 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
- § 35 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 36 Verhinderung
- § 37 Störung der Prüfung
- § 38 Wiederholung der Laufbahnprüfung

Fünfter Teil
**Sonstige Bestimmungen,
Schlussvorschriften**

- § 39 Nachteilsausgleich
- § 40 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 42 Übergangsregelungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

- „1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
 - des Innern,
 - für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - für Unterricht und Kultus,
 - für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
 - für Umwelt und Gesundheit,
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“
- 2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
- 3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele der Ausbildung

¹Die Ausbildung vermittelt den Anwärtern die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz sowie die Schlüsselqualifikationen. ²Sie soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln dienen. ³Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Anwärter sicher und soll sie befähigen, sich auf veränderte Arbeitsbedingungen einzustellen. ⁴Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. ⁵Zugleich fördert die Ausbildung das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und sozialpolitischen Gegenwartsfragen und bereitet die Anwärter auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor; dazu gehören auch die Fragen nach der Funktion und den Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Dienstes. ⁶Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der den Anwärtern zu übertragenden Arbeiten im Rahmen der praktischen und theoretischen Ausbildung.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst umfasst eine fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung von insgesamt 24 Monaten. ²Die Ausbildungsabschnitte bilden eine Einheit und sollen aufeinander abgestimmt werden. ³Die Ausbildung beginnt am 1. September.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt. ²Die berufspraktische Ausbildung findet bei Ausbildungsbehörden (§ 18) statt.

§ 4

Dienstbezeichnung, Berufsbezeichnung

(1) Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Sekretäranwärterin“ oder „Sekretäranwärter“ mit dem für den Dienstherrn oder die Verwaltung maßgebenden Zusatz.

(2) ¹Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Hierüber wird eine gesonderte Urkunde erteilt.

(3) ¹Wer eine Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach früheren Recht erfolgreich abgelegt hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Auf Antrag wird eine Urkunde erteilt. ³Das nähere Verfahren regelt eine Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule.

Zweiter Teil

Zulassung zum Vorbereitungsdienst; Aufstieg

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst
aufgehoben

§ 6

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit,
Laufbahnprüfung

(1) Für Beamte des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die die in § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV genannten Aufstiegsvoraussetzungen erfüllen, findet ein Zulassungsverfahren nicht statt.

(2) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden in die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung. ³Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 Satz 3 LbV kann sie um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung abzulegen. ²Bei endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen, den Beamten sind Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn zu übertragen.

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung der Anwärter, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. ²Sie ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. ³Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. ⁴Die Ausbildungsleitstelle weist die Anwärter der Bayerischen Verwaltungsschule und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁵Bei der Zuweisung an die Bayerische Verwaltungsschule bestätigt die Ausbildungsleitstelle, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst oder zum Aufstieg vorliegen. ⁶Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Bayerische Verwaltungsschule verantwortlich.

§ 8

Pflichten der Anwärter

¹Die Anwärter sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den fachtheoretischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die geforderten Leistungsnachweise sorgfältig zu fertigen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 9

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während der fachtheoretischen Ausbildung der Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule sowie seine Beauftragten,
2. während der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden die jeweiligen Ausbildungsleiter und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 10 Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung einzubringen.

§ 11 Gliederung der Ausbildung

(1) Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Fachlehrgang I (mindestens zwei Monate),
2. Praktikum I (mindestens zwei Monate),
3. Fachlehrgang II (mindestens zwei Monate),
4. Praktikum II (zwei bis drei Monate),
5. Fachlehrgang III (mindestens einen Monat),
6. Praktikum III (drei bis vier Monate),
7. Fachlehrgang IV (mindestens einen Monat),
8. Praktikum IV (drei bis vier Monate),
9. Fachlehrgang V (mindestens einen Monat),
10. Praktikum V (drei bis vier Monate).

(2) Vor Beginn der Ausbildung legt die Bayerische Verwaltungsschule Beginn und Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte fest, die insgesamt höchstens 42 Wochen dauern dürfen.

§ 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsleitstelle für diejenigen Anwärter um ein Jahr verlängert werden, die

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung mindestens insgesamt drei Viertel der Unterrichtstage oder von der berufspraktischen Ausbildung mindestens insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder
2. nicht zur **Laufbahnprüfung** zugelassen werden (§ 29 Abs. 1).

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, die unterbrochen wurden oder deren Ziel nicht erreicht wurde.

(3) Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Laufbahnprüfung aus den in § 36 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

§ 13

Ergänzender Vorbereitungsdienst

¹Anwärter, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§§ 20 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 5 LbV) übernommen werden, weil sie die Laufbahnprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder weil ihre erste Laufbahnprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. ²Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung vorausgehenden Fachlehrgängen IV und V gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 7 und 9 teil. ³§ 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) ¹Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung haben die Anwärter alle von der Bayerischen Verwaltungsschule festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten und sonstige Arbeiten) zu fertigen. ²Dabei dürfen nur die von der Bayerischen Verwaltungsschule jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. ³Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. ⁴Können Anwärter einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis. ⁵Erbringen Anwärter aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht alle Leistungsnachweise, so wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt mindestens 25 und höchstens 30.

(3) ¹Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß sowie über den Nachteilsausgleich gelten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend. ²Wird der Ablauf bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, haben die Bayerische Verwaltungsschule oder die von ihr beauftragte Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

(4) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule leitet unverzüglich nach Beendigung der Fachlehrgänge I bis IV jeweils eine Übersicht über die Noten in den Leistungsnachweisen an die Ausbildungsleitstellen. ²Mit Anwärtern, die in dem jeweiligen Lehrgang einen schlechteren Notendurchschnitt als „ausreichend“ erzielt haben beziehungsweise in mehr als der Hälfte der jeweiligen Leistungsnachweise die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, führt die Ausbildungsleitstelle zeitnah ein Beratungsgespräch. ³Dabei sind insbesondere mögliche Ursachen des Leistungsabfalls und Ansätze für künftige Verbesserungen zu erörtern. ⁴Bei Bedarf sollen – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ausbildungsbehörde – konkrete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart werden. ⁵Wenn sich abzeichnet, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wird, soll erörtert werden, ob eine Weiterführung der Ausbildung sinnvoll erscheint; dabei soll auch auf die Möglichkeit der Entlassung gemäß § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes hingewiesen werden.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 15

Grundsätze

für die fachtheoretische Ausbildung

¹ Die fachtheoretische Ausbildung orientiert sich an den Ausbildungszielen (§ 2). ²Das Hauptgewicht liegt auf der Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens und des Verständnisses für Zusammenhänge. ³Die fachtheoretische Ausbildung soll handlungsorientiert sein und an Teamarbeit heranführen.

§ 16

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1150 Unterrichtsstunden. ²Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Recht

- a) Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich allgemeine Einweisung in Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Staatskunde einschließlich Grundzüge des Europarechts,
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts und Verwaltungskostenrechts,
- d) Besonderes Verwaltungsrecht
 - aa) Kommunalrecht,
 - bb) Recht des öffentlichen Dienstes,
 - cc) weitere ausgewählte Gebiete,
- e) Grundzüge des Privatrechts,

f) Formen des Verwaltungshandelns;

2. Wirtschafts- und Finanzlehre

a) Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,

b) Öffentliche Finanzwirtschaft;

3. Verwaltungslehre

a) sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, insbesondere Kommunikation und Kooperation,

b) Informations- und Kommunikationstechnik,

c) Verwaltungsorganisation.

(3) Im Rahmen des Lehrfachs Öffentliche Finanzwirtschaft (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) ist für die Anwärter der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Dienstherren die staatliche, für die übrigen Anwärter die kommunale Wirtschaftsführung Gegenstand der Ausbildung, sofern sich die Ernennungsbehörden im Benehmen mit den Anwärtern nicht für das jeweils andere Lehrfach entscheiden.

(4) Die Lehrfächer können einzeln oder zusammen mit anderen Lehrfächern derselben oder einer anderen Fächergruppe unterrichtet werden.

(5) Die Bayerische Verwaltungsschule legt Gliederung, Inhalte und Lernziele der Lehrfächer fest; sie bestimmt die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Verteilung auf die Lehrfächer und Ausbildungsabschnitte sowie die Inhalte der Übungen.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 17

Grundsätze

für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärter die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) ¹Die Anwärter erhalten bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft. ²Sie werden in den für das Berufsfeld des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(3) ¹Die Ausbildungsziele (§ 2) bestimmen Inhalt und Umfang der den Anwärtern zu übertragenden Tätigkeiten. ²Die Anwärter sollen, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruf-

lichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Ihre Beschäftigung muss einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. ⁴Mit Vertretungen und Aushilfen dürfen sie vor der Laufbahnprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ⁵Die Anwärter sollen Gelegenheit erhalten, am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilzunehmen. ⁶Ihnen soll ermöglicht werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft kennen zu lernen.

§ 18 Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
3. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
4. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
6. sonstiger Dienstherrn die Behörden des jeweiligen Dienstherrn und die Landratsämter.

(2) ¹Zusätzlich zu Absatz 1 Nr. 1 sind Ausbildungsbehörden für die Anwärter

1. der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,
2. der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
3. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch die Universitäten und die Fachhochschulen,
4. aus dem Bereich des Staatsministeriums *Umwelt und Gesundheit* auch die Wasserwirtschaftsämter,
5. *aus dem Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die Ämter für Landwirtschaft und Forsten und andere Behörden der Landwirtschaft- bzw. der Forstverwaltung.*

²Die Anwärter nach Satz 1 sind mindestens zwei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) ¹Sind nach den Absätzen 1 und 2 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. ²Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) ¹Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, dass

1. die Anwärter des Staates auch bei einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Anwärter der Bezirke auch bei einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Anwärter der Landkreise auch bei einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
4. die Anwärter der Gemeinden auch bei einer anderen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft, die Anwärter der kreisfreien Gemeinden darüber hinaus auch bei den Regierungen,
5. die Anwärter der Verwaltungsgemeinschaften auch bei einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft

ausgebildet werden. ²Die Ausbildungsleitstellen können weiter bestimmen, dass die Anwärter nach Satz 1 auch bei einem Verwaltungsgericht oder einer anderen staatlichen Behörde ausgebildet werden. ³Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.

⁴Soweit die Ausbildung nach den Sätzen 1 bis 3 im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts stattfindet, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) Mit Zustimmung des Dienstherrn können bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden.

(6) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

§ 19

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) ¹Bei jeder Ausbildungsbehörde werden eine Person, die die Ausbildung leitet (Ausbildungsleiter), und eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, bestellt.

²Sind bei den Ausbildungsbehörden Ausbildungsleiter und Stellvertreter auf Grund der Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bereits vorhanden, so sind diese Personen auch zu Ausbildungsleitern und Stellvertretern nach Satz 1 zu bestellen. ³In den übrigen Fällen können zu Ausbildungsleitern nur Beamte mit der Befähigung für

die Laufbahn des höheren oder des gehobenen, in begründeten Ausnahmefällen auch für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, sowie vergleichbare Angestellte bestellt werden.

(2) ¹Die Ausbildungsleiter betreuen die Anwärter während der berufspraktischen Ausbildung. ²Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die Anwärter zugewiesen werden, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. ³Die Anwärter erhalten jeweils einen Abdruck des Ausbildungsplans. ⁴Die Ausbildungsleiter unterrichten sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüfen die Beschäftigungsnachweise, informieren sich über die Ergebnisse der Leistungsnachweise und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(3) ¹Mit der Ausbildung dürfen nur Personen betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. ²Die Ausbilder sind in ihren jeweiligen Bereichen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter verantwortlich. ³Den einzelnen Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärter zugewiesen werden, als sie sorgfältig ausbilden können.

§ 20

Beschäftigungsnachweis

¹Die Anwärter führen für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung jeweils einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden sind. ³Der Beschäftigungsnachweis ist den jeweiligen Ausbildungsleitern monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

§ 21

Befähigungsberichte

(1) ¹Die Ausbilder erstellen beim Wechsel des Ausbildungsbereichs für die jeweiligen Ausbildungsleiter Befähigungsberichte über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Anwärter. ²Diese sind den betreffenden Anwärtern zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. ³Die betreffenden Anwärter können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. ⁴Die Ausbildungsleiter übermitteln der Ausbildungsleitstelle die Befähigungsberichte einschließlich eventueller Stellungnahmen nach Satz 3 bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung.

(2) ¹Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Praktikums IV einen zusammenfassenden Befähigungsbericht über die bisher abgeleiteten Praktika, in dem festgestellt wird, ob die betreffenden Anwärter das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. ²Dabei ist die Gesamtleistung mit einer Note gemäß der Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten. ³Das Ziel der Ausbildung haben diejenigen Anwärter nicht erreicht, die im zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann von den Ausbildungsleitern weitere Befähigungsberichte anfordern, die Zusammenfassung mehrerer Befähigungsberichte anordnen oder den Ausbildungsleitern die Erstellung und Erörterung des zusammenfassenden Befähigungsberichts nach Absatz 2 übertragen.

(4) ¹Die Anwärter erhalten einen Abdruck ihres zusammenfassenden Befähigungsberichtes. ²Dieser ist mit den betreffenden Anwärtern zu erörtern.

Vierter Teil **Laufbahnprüfung**

Abschnitt I **Zuständigkeit und Prüfungsorgane**

§ 22 Durchführung der Laufbahnprüfung

Die Bayerische Verwaltungsschule führt am Ende des Fachlehrgangs V die Laufbahnprüfung durch.

§ 23 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
3. das Prüfungsamt,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 24 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern; und zwar

1. einem Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, das dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes angehört,
2. einem Mitglied aus der Bayerischen Verwaltungsschule, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
3. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, das die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen oder mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
4. drei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung; davon muss ein Mitglied die Befähigung des gehobenen und ein Mitglied die Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und das weitere Mitglied mindestens die

nischen Verwaltungsdienstes und das weitere Mitglied mindestens die Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen.

(3) Der Vorsitz wird im fünfjährigen Wechsel durch das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und einem Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt, ausgeübt.

(4)¹Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einschließlich dem vorsitzenden Mitglied wird ein Stellvertreter zugeordnet. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(6) ¹Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis eine Person als Nachfolger bestellt ist; dies gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder. ²Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
3. mit der Abberufung durch die Bayerische Verwaltungsschule aus wichtigem Grund.

§ 25

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter – darunter mindestens ein Mitglied mit der Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes – anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, mit beratender Funktion zuziehen.

§ 26

Prüfungsamt

(1) Bei der Bayerischen Verwaltungsschule wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und über die Zulassung zur Laufbahnprüfung zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zum schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zu laden,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsichtnahme in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27 Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden

1. hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende der Bayerischen Verwaltungsschule und der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
2. Personen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) ¹Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft

1. bei hauptamtlich Lehrenden mit der Beendigung dieser Tätigkeit,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

³Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 28 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden durch das Prüfungsamt aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und einem Beisitzer. ²Das vorsitzende Mitglied muss mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen und über ausreichend Prüfungserfahrung verfügen. ³Ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem kommunalen Bereich angehören.

Abschnitt II **Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren**

§ 29 Zulassung und Ladung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer auf Grund des zusammenfassenden Befähigungsberichts das Ausbildungsziel nach § 21 Abs. 2 erreicht hat.

(2) ¹Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den jeweiligen Bewerbern und ihren Ernennungsbehörden bekannt zu geben.

§ 30

Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Prüfungsfächer sind die Lehrfächer gemäß § 16 Abs. 2. ²Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ³Die Prüfung soll praxisorientiert und fächerübergreifend ausgerichtet sein. ⁴Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein.

(3) ¹Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände anwesend sein.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 30 Abs. 2 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Lehrfach „Kommunalrecht“,
2. mindestens eine Aufgabe aus der Lehrfachgruppe „Wirtschafts- und Finanzlehre“,
3. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den „ausgewählten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts“

(2) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen. ²An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fachkompetenz und Handlungskompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung.

(3) ¹Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung. ²Die Prüfungsteilnehmer haben eine konkrete Praxissituation zu bewältigen und Fragen zu beantworten. ³Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ⁴Mindestens 20 Minuten der Prüfungsdauer entfallen dabei auf die konkrete Praxissituation. ⁵Der Frageteil kann sich entweder auf die Praxissituation oder auf Kenntnisse aus den übrigen Lehrfächern erstrecken.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung wird eine Einzelnote für die Beantwortung der Fragen und eine Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation erteilt. ²Bei der Praxissituation sind neben der Fachkompetenz auch die übrigen Schlüsselqualifikationen zu bewerten. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Beisitzer setzen die beiden Einzelnoten jeweils in gemeinsamer Beratung fest. ⁴Die Einzelnoten errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfer. ⁵Die Einzelnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

§ 33 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden Gesamtnoten gebildet. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Anzahl. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird errechnet aus der zweifachen Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation und der einfachen Einzelnote für die Beantwortung der Fragen, geteilt durch drei. ⁴Die Gesamtnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet aus

1. der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung,
2. der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und
3. dem Durchschnitt der Leistungsnachweise nach § 14.

(3) Die Gesamtprüfungsnote wird errechnet aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der dreifachen Note der mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der Leistungsnachweise, geteilt durch zehn.

§ 34

Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

§ 35

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt den jeweiligen Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnote und die Gesamtnoten der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, sowie der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Gesamtnote (Zahlenwert) der schriftlichen Prüfung,
5. die Gesamtnote (Zahlenwert) der mündlichen Prüfung,
6. die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§ 34) ersichtlich sind.

(4) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt ein zusätzliches Zeugnis ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwerts dahin erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Ab-

schluss des mündlichen Prüfungsteils eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

§ 36 Verhinderung

(1) Können Anwärter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Laufbahnprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt Folgendes:

1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Prüfung ist von diesen Anwärtern in vollem Umfang nachzuholen.
2. Haben Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten anderen Arztes nachgewiesen oder dass in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

(3) ¹Den Zeitpunkt der Nachholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die betroffenen Anwärter werden vom Prüfungsamt geladen.

§ 37 Störung der Prüfung

¹Wird der Ablauf der schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt oder der örtliche Prüfungsleiter unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. ²Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

§ 38 Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) ¹Die Laufbahnprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) muss zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. ²Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet. ³Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Bekanntmachung über die Prüfungstermine genannten Zeitpunkt zu beantragen. ⁴§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 39

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 APO.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 40

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich, die die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen, von der Bayerischen Verwaltungsschule zur fachtheoretischen Ausbildung sowie vom Prüfungsamt zur Laufbahnprüfung gastweise zugelassen werden.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz bei den in § 18 Abs. 1 genannten Ausbildungsbehörden ableisten.

(3) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. ³Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils abgelegte Prüfung gilt nicht als Laufbahnprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) vom 11. August 1988 (GVBl S. 262, BayRS 2038-3-2-2-I) außer Kraft.

§ 42

Übergangsregelungen

¹Die bestandene Laufbahnprüfung für den mittleren Forstverwaltungsdienst nach früherem Recht berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen. ²Auf Antrag wird vom Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten eine Urkunde erteilt. ³Näheres regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

München, den 7. Januar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Martin Zeil, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Markus Söder, Staatsminister

Helmut Brunner, Staatsminister